

Liebe Studierende,

diverse Rückfragen Ihrerseits darf ich zum Anlass nehmen, die Studierenden, die vor dem 01.04.2020 bereits zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind, noch einmal über die Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 zu informieren. Eine entsprechende E-Mail hatten Sie bereits am 18.05.2020 von mir erhalten. Ergänzend dazu jetzt noch einmal einige Hinweise:

§ 66 Abs. 5 StudPrO 2020 lautet:

„(5) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2020 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktbereichsprüfung bis zum 30.09.2021 nach §§ 46 Abs. 1 - 4, Abs. 5 S. 1 und S. 2, Abs. 6; 48 Abs. 5 S. 2; 50 Abs. 3, Abs. 5; 51 Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 2; 52 Abs. 1 sowie 53 Abs. 5 StudPrO 2012 ablegen.“

Ansonsten gelten folgende weitere Maßgaben:

1. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen in einem Schwerpunktbereich, der nicht mehr fortgeführt wird, werden in jedem Schwerpunktbereich gemäß der StudPrO 2020 anerkannt. Der nicht mehr fortgeführte Schwerpunktbereich wird auf Antrag im Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung vermerkt. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

2. Für den SPB 6 nach der StudPrO 2012 wird ein Wechsel in SPB 6 oder SPB 7 der StudPrO 2020 empfohlen. Für SPB 9 nach der StudPrO 2012 wird der Wechsel in den SPB 8 nach der StudPrO 2020 empfohlen.

Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2024 beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsvorschriften verzichten. Danach gelten die Vorschriften der StudPrO 2020 ausnahmslos und unmittelbar für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen.“

I. Das bedeutet:

(1) Für Studierende, die bis zum 1.4.2020 noch nicht in einem Schwerpunktbereich angemeldet waren, gilt ohne Übergangsvorschriften die StudPrO 2020. Mündliche Prüfungen sind dort nur möglich, soweit eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung in einer Veranstaltung vorgesehen ist. Ob eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, entscheidet der Veranstalter für die Veranstaltung, und der Prüfungsausschuss gibt dies in geeigneter Weise bekannt (§ 13 Abs. 2 StudPrO 2020). Wird eine mündliche Prüfungsmöglichkeit nicht bekannt gegeben, kann eine mündliche Prüfung nicht durchgeführt werden. Wenn eine mündliche Prüfung also nicht vorgesehen ist, dann gibt es unter der Geltung des Prüfungsrechts der StudPrO2020 auch keine mündliche Prüfung.

(2) Dies gilt auch für Studierende, die bereits vor dem 1.4.2020 im **Schwerpunktbereich angemeldet waren und dann auf der Grundlage der Übergangsvorschrift (§ 66 Abs. 5 StudPrO 2020) in das Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 durch unwiderrufliche Erklärung hineinoptieren**. Ob diese Kandidaten*innen eine mündliche Prüfung, die dann auch entsprechend der StudPrO 2020 zu bewerten wäre, ablegen müssen, hängt davon ab, ob in der Veranstaltung eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

(3) Nur die **Studierenden, die vor dem 1.4.2020 bereits zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind und weiterhin in einem Schwerpunktbereich studieren, den es schon unter Geltung der StudPrO 2012 gab**, haben Anspruch auf eine mündliche Prüfung entsprechend dem Prüfungsrecht der StudPrO 2012. Für diese Studierenden gilt das unabhängig davon, für Veranstaltungen im Sommersemester 2020 Hausarbeiten mit oder ohne mündliche Prüfungen vorgesehen sind.

(4) Für die **Studierenden, die vor dem 1.4.2020 bereits zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind und in einen Schwerpunktbereich wechseln, den es unter Geltung der StudPrO 2012 noch nicht gab (SPB 6 neu, SPB 9 neu, SPB 10 neu)** gilt, dass diese Studierenden auf die Übergangsregelung verzichten müssen und nach dem Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 geprüft werden (s.o.).

(5) **Studierende, die vor dem 1.4.2020 bereits zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind und bisher im Schwerpunktbereich SPB 6 alt oder SPB 9 alt waren**, müssen in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Das Prüfungsverfahren richtet sich dann danach, in welchen Schwerpunktbereich die Studierenden wechseln.

(a) **Wechseln Sie in SPB 6 neu, SPB 9 neu, SPB 10 neu** gilt das zu (4) Gesagte. Sie müssen auf die Übergangsregelung verzichten und werden nach dem Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 geprüft.

(b) **Wechseln Sie in einen anderen SPB (und haben nicht auf der Grundlage der Übergangsvorschrift (§ 66 Abs. 5 StudPrO 2020) in das Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 durch unwiderrufliche Erklärung hineinoptiert)** gilt das zu (3) Gesagte.

II. Darüber hinaus bitte ich die **Studierenden, die nach dem Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 das Schwerpunktbereichsstudium im SPB 2 oder SPB 7 absolvieren** und die **Hausarbeit im Rahmen eines Seminars** anfertigen bzw. angefertigt haben, zu beachten, dass gem. der StudPrO 2020 die **aktive Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gem. § 58 Abs. 3 StudPrO 2020** ist. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Prüfung (§ 54 StudPrO 2020) handelt. Die Anforderungen an die aktive Teilnahme werden vom Veranstalter oder der Veranstalterin des Seminars festgelegt. Die Studienleistung ist zwar keine Prüfungsleistung, sie muss also nur erbracht aber nicht bestanden werden.

Bitte beachten Sie aber, dass ein Zeugnis über eine bestandene Schwerpunktbereichsprüfung nach der StudPrO 2020 auch den Nachweis aller erforderlichen Studienleistungen voraussetzt. **Das bedeutet also, dass bei den Seminarveranstaltungen der genannten Schwerpunktbereiche (SPB 2 und SPB 7) die aktive Teilnahme an dem Seminar zwingend erforderlich ist, damit sie später auch ein Schwerpunktbereichszeugnis erhalten können.**

III. Bitte prüfen Sie für sich, ob Sie von dem Optionsrecht in § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 Gebrauch machen wollen. Dies ist jeweils eine individuelle Entscheidung und wir können Ihnen nicht im Vorhinein bezogen auf jeden Einzelfall sagen, welche Option für Sie die bessere ist. Für Klausuren und Hausarbeiten, die bereits vor dem 1.4.2020 geschrieben wurden, gilt jedenfalls, dass die erzielten Ergebnisse auch nach einer Ausübung des Optionsrechts nach § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 weiterhin gelten und der Berechnung der Gesamtnote nach § 58 StudPrO 2020 zugrunde sind. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, die vor dem 1.4.2020 absolviert wurde, kann bei einer Ausübung des Optionsrechts dagegen nur berücksichtigt werden, wenn auch unter Geltung der StudPrO 2020 eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Schwerpunktbereich vorgesehen ist. Die Notenberechnung richtet sich nach der StudPrO 2020.

IV. Wollen Sie von Ihrem Optionsrecht nach § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 Gebrauch machen, hier einige **wichtige praktische Hinweise**: Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft (Prüfungsamt) zu erklären. Dies kann **nicht per E-Mail** erfolgen. Bitte schicken Sie per Post einen formlosen Antrag an das Prüfungsamt mit Originalunterschrift und allen erforderlichen Angaben (Name, Anschrift, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse und den Schwerpunktbereich, in dem Sie sich befinden).

Bitte teilen Sie uns mit, **was Sie beantragen wollten** (z. B. Wechsel des Schwerpunktbereichs und Anerkennung von erbrachten Leistungen). Sollten Sie von Ihrer Optionsmöglichkeit gem. § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 Gebrauch machen wollen und in das Prüfungsverfahren der StudPrO 2020 wechseln, beantragen Sie bitte nicht nur den Wechsel, sondern **verzichten entsprechend dem Wortlaut von § 66 Abs. 5 gleichzeitig auch auf die Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften**. Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um eine unwiderrufliche Erklärung handelt. Eine Frist für die Antragstellung gibt es nicht. Sie sollten aber den Antrag rechtzeitig stellen, bevor Sie sich zu Leistungen anmelden.

Ich hoffe, mit dieser E-Mail die wesentlichen Fragen im Hinblick auf die Übergangsvorschrift beantwortet zu haben. Sollten gleichwohl nach Lektüre dieser E-Mail Rückfragen bestehen, darf ich Sie bitten, sich zunächst an die studentische Studienberatung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Oliver Ricken
- Studiendekan -